

Kommunalwahlen am 7. Juni 2009

Änderungen bei der Mehrheitswahl beachten!

Informationen für

- Parteien und Wählergruppen,
- Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber,
- Gemeinde- und Ortsbeiräte,
- Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie
- Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister

In über 1300 rheinland-pfälzischen Ortsgemeinden wurden bei den Kommunalwahlen 2004 die Ratsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Mehrheitswahl findet dann statt, wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen wird oder kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Bei der Mehrheitswahl sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Für jede Wahlbewerberin und jeden Wahlbewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden, ein Kumulieren mehrerer Stimmen auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist nicht möglich.

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat im Vorfeld der Kommunalwahlen 2009 die rechtlichen Grundlagen für die Mehrheitswahl neu geregelt:

- Die Wahlberechtigten haben nunmehr - ebenso wie bei der Verhältniswahl - **so viele Stimmen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind**. Die Stimmenanzahl, die höchstens vergeben werden darf, steht auf dem Stimmzettel.
- Bisher wurde ein amtlich hergestellter, leerer Stimmzettel vor der Wahl an die Wahlberechtigten ausgeteilt. Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so konnte der Wahlvorschlagsträger darüber hinaus einen so genannten nicht amtlichen Stimmzettel mit den Bewerberinnen/Bewerbern aus dem Wahlvorschlag drucken und ebenfalls vor dem Wahltag an die Wahlberechtigten verteilen.

Nach der neuen Regelung gibt es **nur noch einen amtlichen Stimmzettel**, den die Wählerinnen und Wähler im Rahmen der Stimmabgabe im Wahllokal bzw. im Rahmen der Briefwahl erhalten. Dieser amtliche Stimmzettel enthält in jedem Fall Leerzeilen für die Eintragung von Personen. Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, werden außerdem höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten haben ferner die Möglichkeit, neben den aufgestellten Bewerberinnen und Bewerbern auch andere, aus ihrer Sicht geeignete Personen im Stimmzettel zu wählen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, darf das zustehende Stimmenkontingent insgesamt aber nicht überschritten werden; ansonsten besteht die Gefahr einer ungültigen Stimmabgabe hinsichtlich der über die Stimmenzahl hinaus gewählten Personen.

- Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der **Stimmabgabe mittels eines Listenkreuzes**. Wurde ein Wahlvorschlag zugelassen, so kann die Stimmabgabe auch durch Kennzeichnung des Stimmzettels insgesamt in der Kopfleiste (Listenkreuz) erfolgen. Dadurch wird automatisch jeder/jedem der aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Die Streichung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten und die Hinzufügung weiterer wählbarer Personen ist darüber hinaus bis zur zustehenden Stimmenzahl zulässig.

Eine frühzeitige Information ist empfehlenswert:

Die Wahlberechtigten sollten sich vor dem Wahltag über den veröffentlichten Wahlvorschlag, über die hierin enthaltenen Kandidatinnen und Kandidaten bzw. über weitere wählbare Personen informieren.

Wahlvorschlagsträger und an einer Mitarbeit im Ortsbeirat oder Gemeinderat interessierte Personen können entsprechende Information an die Wahlberechtigten herausgeben. Neben der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter kann dies durch privat veranlasste Anzeigen in Zeitungen oder Mitteilungsblättern (privater Anzeigenteil), durch Flyer, Handzettel oder persönliche Information erfolgen. Die Wahlberechtigten dürfen diese Informationen bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwenden, in die Wahlurne kann aber nur der amtliche Stimmzettel eingeworfen werden.

Eine Wahlwerbung unmittelbar am oder im Wahllokal durch Wahlvorschlagsträger oder einzelne Bewerberinnen oder Bewerber ist allerdings nicht zulässig.

**Muster eines Stimmzettels für die Mehrheitswahl,
wenn kein Wahlvorschlag zugelassen ist:**

Amtlicher Stimmzettel
für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat
der Gemeinde Musterdorf
am Sonntag, dem 7. Juni 2009

Sie dürfen höchstens 12 Personen wählen!

Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

Sie vergeben Ihre Stimmen wie folgt:

Tragen Sie wählbare Personen mit Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiteren eindeutig zuordnenden personenbezogenen Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein!

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

(Hinweis: Es sind so viele Leerzeilen aufzuführen wie Personen in den Rat zu wählen sind!)

